

4. Allein sogar angenommen, Refursbeklagter hätte von den Gerichten des Kantons Thurgau wirklich die Vollziehung des mehrerwähnten Liquidationserkenntnisses, als eines rechtskräftigen Urtheils, verlangt und erzielt, so müßte die Beschwerde gleichwohl abgewiesen werden. Denn wenn der Art. 61 der Bundesverfassung sagt:

„die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können,“

so ist ganz klar, daß damit nur die Verpflichtung der Kantone, alle rechtskräftigen Civilurtheile, die von einem außerkantonalen schweizerischen Gerichte erlassen sind, zu exequiren, beziehungsweise die Vollziehbarkeit jedes von einem schweizerischen Gerichte ausgefallten Urtheils im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ausgesprochen werden wollte und daher eine Verletzung jener Verfassungsvorschrift, welche zu einer Beschwerde an die Bundesbehörden Veranlassung geben könnte, nur dann vorliegt, wenn einem rechtskräftigen Urtheile die Vollziehung verweigert wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

106. Urtheil vom 13. Oktober 1877 in Sachen Zwingger.

A. Auf die Erklärung des Joh. Schönenberger von Kirchberg, Kt. St. Gallen, daß er anerkenne, das von der Amalie Zwingger von Bischofszell am 7. Mai 1876 geborene Kind unter Eheversprechen erzeugt zu haben, und verlange, daß dies Kind auf seinen Namen eingeschrieben, überhaupt als Brautkind behandelt werde, beschloß das Bezirksgericht Bischofszell am 21. August 1876, es sei von dieser Erklärung im genehmigenden Sinne Vorwerk am Protokoll zu nehmen.

B. Gestützt hierauf und unter Berufung auf Art. 61. der Bundesverfassung verlangte Recurrentin, daß das Kind in das Civilstands- und Bürgerregister der Gemeinde Kirchberg einge-

tragen werde. Allein sowohl das Civilstandsamt Kirchberg, als der Regierungsrath des Kantons St. Gallen weigerten sich, diesem Begehren zu entsprechen, da Fragen über Staats- und Gemeindebürgerrecht vorzugsweise dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte angehören, daher der Art. 61. der Bundesverfassung keine Anwendung finde, nach st. gallischem Rechte aber Kinder, welche unter Eheversprechen erzeugt worden, in jeder Beziehung denjenigen gleichgestellt werden, die außer der Ehe erzeugt seien.

C. Hierüber beschwerte sich Amalie Zwingger beim Bundesgerichte. Sie erblickte in der Weigerung der st. gallischen Behörden, das von ihr geborene Kind als dortigen Bürger anzuerkennen, eine Verletzung des Art. 61. der Bundesverfassung und stellte das Gesuch um Anerkennung des rechtskräftigen thurgauischen Urtheils. Schönenberger habe nicht nur den thurgauischen Gerichtsstand anerkannt, sondern ausdrücklich das Begehren gestellt, daß ihm das Kind als Brautkind zugesprochen werde.

D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen trug auf Abweisung der Beschwerde an; er berief sich auf das bundesgerichtliche Urtheil vom 7. Oktober 1876 in Sachen Gemeinde Horgen gegen Gemeinde Auw und bemerkte:

1. Jedem Staate stehe kraft seiner Souverainetät das Recht zu, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter welchen sein Staats- und Gemeindebürgerrecht erworben werde. Diese den Kantonen zustehende Souverainetät sei weder durch die Bundesverfassung noch durch die Bundesgesetzgebung beschränkt.

2. Nach dem Gesetze des Kantons St. Gallen über das Paternitätswesen vom 16. August 1832 folgen unehelich erzeugte Kinder, sowie solche, welche unter Eheversprechen erzeugt werden, in Beziehung auf Bürgerrecht, Familiennamen und Confession der Mutter.

3. Es könne daher gegenüber dem Kanton St. Gallen weder durch freiwillige Anerkennung noch durch gerichtliches Urtheil zu Gunsten eines unehelich oder unter Eheversprechen erzeugten Kindes ein Bürgerrecht in der Heimatsgemeinde des Vaters erworben werden. Es sei daher sowohl die Anerkennung des F.

Schönenberger, als der auf dieselbe gestützte Beschluß des Bezirksgerichtes Bischofzell gegenüber dem Kanton St. Gallen und der Gemeinde Kirchberg durchaus wirkungslos.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 61 der Bundesverfassung sollen die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kantone gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollzogen werden können. Rekurrentin hat daher, um mit ihrer Beschwerde obzuliegen, darzuthun, daß dem Entscheide des Bezirksgerichtes Bischofzell vom 21. August 1876 Rechtskraft zukomme, und hiezu gehört in erster Linie der Nachweis, daß derselbe von dem competenten Richter erlassen worden sei.

2. Soweit es sich nun um die rein privatrechtlichen Folgen der außerehelichen Vaterschaft des J. Schönenberger handelt, wird gegen die Competenz des thurgauischen Gerichtes und die Rechtskraft seines Entscheides kaum etwas eingewendet werden können, zumal dieselbe von Schönenberger ausdrücklich anerkannt worden ist. Was dagegen den bürgerrechtlichen Status des von der Rekurrentin geborenen Kindes betrifft, so mangelte dem thurgauischen Richter die Competenz, hierüber zu erkennen, indem für die Beurtheilung der Frage, ob ein außerehelich erzeugtes Kind der Heimatsgemeinde des Vaters zufalle, beziehungsweise diese Gemeinde pflichtig sei, ein solches Kind als Bürger anzuerkennen, nur diejenige Gesetzgebung maßgebend und nur derjenige Richter competent ist, welchem die betreffende Gemeinde selbst unterworfen ist. Denn, wie das Bundesgericht schon in dem von der st. gallischen Regierung angezogenen Entscheide ausgeführt hat, steht jedem Kantone nach dem bestehenden Bundesrechte die Befugniß zu, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter welchen sein Staats- und Gemeindegemeinschaftsrecht erworben wird, und kann daher weder eine Anerkennung des außerehelichen Vaters, ein Kind unter Eheversprechen erzeugt zu haben, noch ein von einem außerkantonalen Richter erlassenes Urtheil die Wirkung haben, dem außerehelichen Kinde das Bürgerrecht seines Vaters zu verschaffen, sofern die heimathliche Gesetzgebung denselben diese Wirkung nicht ausdrücklich zugesteht. Im vorliegenden Falle steht nun aber fest, daß die st. gallische Gesetzgebung gerade gegentheilige Bestimmungen enthält und entbehrt

sonach der Entscheid des Bezirksgerichtes Bischofzell gegenüber der Gemeinde Kirchberg der Rechtskraft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

107. Urtheil vom 7. Dezember 1877 in Sachen Muff.

A. Im September 1876 stellte Jost Muff, welcher im Jahre 1872 die Sennerei zu Eschenbach betrieben hatte und von daher dem Jakob Fleischli zu Eschenbach nach dessen Behauptung eine Restanz von 397 Fr. 45 Cts. für gelieferte Milch schuldig verblieben sein soll, beim aargauischen Bezirksgerichte Muri, in dessen Kreis er damals wohnte, das Gesuch um Erlass einer Provokation an Fleischli, seine angebliche Milchforderung binnen bestimmter Frist gegen ihn bei bezeichnetem Gerichte einzuklagen, ansonst Verzicht angenommen würde. Als dem Fleischli diese Klageaufforderung durch den Präsidenten des luzernischen Bezirksgerichtes Rothenburg zukam, verweigerte er, unter Protestation gegen das Verfahren, deren Annahme und verlangte, daß nach Anleitung des §. 89 der luz. C. R. V. die Sache dem Obergerichte eingesendet werde, welchem eine diesfällige Verfügung zustehe. Ebenso verweigerte er die Annahme aller weiteren hierauf bezüglichen Zustellungen, unter Erneuerung des Protestes. Das Bezirksgericht Muri nahm jedoch auf diese Protestation keine Rücksicht, sondern erkannte durch Urtheil vom 26. Februar 1877 in Anwendung der §§. 296, 298 und 300 der aargauischen C. P. O.: 1) Es sei die Forderungsansprache des Provokaten Jakob Fleischli von 397 Fr. 45 Cts. nebst Zins seit Weihnacht 1872 für gelieferte Milch als erloschen und kraftlos erklärt und dem Provokaten in Bezug auf dieselbe ewiges Stillschweigen auferlegt; 2) derselbe habe dem Provokaten Jost Muff die ergangenen Kosten mit 57 Fr. 40 Cts. zu bezahlen.

B. Als nun Jost Muff am 18. Mai 1877 für diese Prozeßkosten die Betreibung gegen Fleischli anhub, erwirkte dieser die